



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 813.

26. FEBRUAR 1930.

I. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet mit Schreiben vom 11. Februar 1930 vier abgeänderte Bebauungspläne zur Prüfung und Genehmigung.

Die nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 im Niederämteranzeiger publizierten Auflagen umfassen:

- A. Strasse 9 (Belchenstrasse): Reduktion des ursprünglich 17.50 m betragenden Baulinienabstandes auf total 15.00 m, nebst Verlegung der neuen Baulinien parallel zu der 5.00 m breiten Belchenstrasse, in Abständen von 6 m bzw. 5 m.
Während der Auflagefrist vom 16. Dezember 1927 bis 16. Januar 1928 liefen keine Einsprachen ein, Die Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung erfolgte am 31. Januar 1928.
- B. Strasse 28 (Knoblez): Streichung der durchgehenden Strassenführung, verbunden mit der Anlage eines öffentlichen Platzes ca. 40 m östlich der Grundstücksgrenze zwischen den Parzellen Nr. 862 und Nr. 1033, und Anlage eines Fussweges von 2m Breite in südlicher Richtung bis zur Kantonsstrasse.
Die Auflage vom 20. September bis 19. Oktober 1929 zeitigte keine Einsprache, und die Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung erfolgte am 17. Dezember 1929.
- C. Strasse 25 (Erlinsbacherstrasse): Abänderung und Ergänzung des bestehenden Baulinienplanes. 5 Einsprachen, die ordnungsgemäss während der Auflagefrist vom 23. August bis 21. September 1929 eingereicht wurden, konnten durch Abänderung des im Auftrage des Bau-Departementes ausgearbeiteten Projektes für die Korrektur und den Ausbau der Kantonsstrasse von Niedergösgen nach Niedererlinsbach gütlich erledigt werden.
Die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Dezember 1929 erteilte auch diesem Bebauungsplane die Genehmigung.
- D. Strasse 29 (Schulstrasse): Verlegung des Strassenzuges in nördlicher Richtung zur bessern Aufteilung des dort noch vorhandenen baureifen Terrains. Anlässlich der Planaufgabe vom 6. Dezember 1929 bis 4. Januar 1930 wurden keine Einsprachen eingereicht; dem neuen Vorschlage konnte anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Januar 1930 die Genehmigung erteilt werden.

II. Bei den unter A, B und D erwähnten Abänderungen handelt es sich um lokale Quartieranlagen und Abänderungen an Quartierstrassen mit geringem Verkehr, ansonst die vorgesehenen Strassenbreiten von nur

5 Metern, ohne Trottoir, mit Rücksicht auf den immer mehr überhandnehmenden Automobilverkehr als zu schmal bezeichnet werden müssten. Durch die vorgesehene Abänderung des seinerzeit aufgestellten Korrektionsprojektes für die Kantonsstrasse Niedergösgen-Niedererlinsbach wird die durchgehende Strassenkorrektur nicht beeinträchtigt. Es liegt demzufolge kein Grund vor, die nachgesuchte Genehmigung aus irgend einem Grunde zu verweigern.

III. Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

1. Den von der Einwohnergemeinde Niedergösgen beschlossenen neuen Bebauungsplänen, umfassend:
 - A. die Belchenstrasse, zwischen den Strassenzügen 8 und 10;
 - B. Knoblez (Parzelle Nr. 1033);
 - C. Niedererlinsbacherstrasse, und
 - D. Schulstrasse, zwischen Jurastrasse und Niedererlinsbacherstrassewird die Genehmigung erteilt.
2. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4462 vom 12. Oktober 1917 genehmigten Bebauungspläne Nrn. 2 - 4 werden, soweit diese mit vorstehend genannten und genehmigten neuen Bebauungsplänen im Widersprache stehen, aufgehoben.

Der Stellvertreter
des Stetatschreibers:



Bau-Departement (4), mit Akten und je einem genehmigten Bebauungsplan.
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt II, Olten.
Einwohnergemeinde Niedergösgen, mit je einem genehmigten Bebauungsplan.